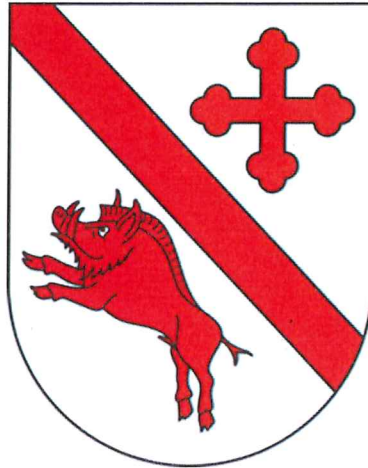




GEMEINDE COURTEPIN

REGLEMENT IN BEZUG AUF DIE GEMEINDE-MEHRWERTABGABE

GEMEINDE COURTEPIN

REGLEMENT IN BEZUG AUF DIE GEMEINDE-MEHRWERTABGABE

(Die französische Version ist massgebend)

In diesem Reglement werden die Begriffe, die zur Bezeichnung von Personen verwendet werden, im generischen Sinne verstanden; sie gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form

Der Generalrat der Gemeinde Courtepin vom 12 mars 2025

Gestützt auf:

- Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG);
- Die Artikel 113a ff des Gesetzes vom 2. Dezember 2008 über die Raumplanung- und Baugesetz (RPBG);
- Artikel 51i des Ausführungsreglements vom 1. Dezember 2009 des Gesetzes über die Raumplanung- und Baugesetz (RPBR);
- Dem Gesetz vom 22. März 2018 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (ie Gemeindefinanzen (GFHG);
- Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 14. Oktober 2019 (GFHV);

beschliesst:

Art. 1 Ziel

¹ Ziel dieser Verordnung ist es, den Satz und die Verwendung der Gemeindesteuer in Bezug auf die in Anwendung von Artikel 113a Abs. 1a RPBG erhaltenen Beträge festzulegen.

Art. 2 Steuersatz

Die Gemeindesteuer beträgt 25 % der Kantonsabgabe.

Art. 3 Verwendung der Gemeindeabgabe (Art. 113c lit. 5 RPBG)

¹ Über die Gemeindesteuer können insbesondere folgendes finanziert werden:

- Allgemeine Studien zur Raumplanung, die von überwiegend öffentlichem Interesse sind
- Gestaltung und Sanierung von öffentlichen Räumen, Grün- und Freizeitanlagen sowie von Routen für sanfte Mobilität auf Gemeindegrundstücken und -eigentum
- Den Erwerb von Grundstücken durch das gesetzliche Kaufrecht nach den in den Artikeln 46a und 46b RPBG festgelegten Modalitäten;
- Erwerb von Grundstücken, die für die Bedürfnisse der Gemeinde im Zusammenhang mit der Gestaltung von öffentlichen Räumen, Grünflächen sowie sanften Mobilitätsrouten erforderlich sind.
- Die Durchführung von Wettbewerben und parallelen Studienaufträgen, die ein überwiegendes öffentliches Interesse haben
- Die Detailbebauungspläne PAD
- Studien zur Verdichtung und Aufwertung des Siedlungsraumes
- Entschädigungen für materielle Enteignungen, die sich aus einer Planungsmassnahme ergeben, die auf eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Eigentümer zurückgeht (Art. 60 und 61 des Gesetzes vom 23. Februar 1984 über Enteignungen)
- Sanfte Mobilitätsrouten und deren Studien

- Andere Gestaltungsmaßnahmen, die von Dritten durchgeführt werden
- Gemeinde-Rahmendetailplanungen

Art. 4 Besondere Finanzierung

¹ Mit der Annahme dieses Reglements führt die Gemeinde eine Spezialfinanzierung für die Raumplanung ein (im Folgenden: Spezialfinanzierung).

² Die konkrete Verwendung der Mittel der Spezialfinanzierung für die in Artikel 3 genannten Gegenstände wird vom Gemeinderat und unter Vorbehalt der Finanzkompetenzen der Gemeindeversammlung / des Generalrates beschlossen.

Art. 5 Gemeindefinanzen

¹ Die Zuweisungen und Entnahmen aus der Spezialfinanzierung werden in der Gemeinderechnung ausgewiesen.

² Der Stand der Spezialfinanzierung wird in der Bilanz ausgewiesen.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt in Kraft, sobald sie von der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt genehmigt worden ist.

Durch den Generalrat angenommen am 12. März 2025

Die Präsidentin:

Geneviève Nenning
Geneviève Nenning



Die Sekretärin:

Anne Rochat
Anne Rochat

Genehmigt von der Direktion für Raumentwicklung, Infrastrukturen, Mobilität und Umwelt am 10 JUN 2025

Jean-François Steiert
Staatsrat, Direktor

